



A-Post
Gemeinderat
St.Gallerstrasse 2
9471 Buchs

27. November 2015

(via Tiefbauamt, Rechtsdienst, zur koordinierten Eröffnung mit der
Genehmigung des Wasserbauprojektes 15-7920)

Geschäft Nr. 15-7818

Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt
BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Wettibach / Brunnen**

Der Wettibach im Abschnitt zwischen dem Turmweg und der Langäulistrasse sowie
der Brunnen zwischen dem Durchlass Kantonsstrasse und der Einmündung in den
Wettibach sollen renaturiert werden. Dazu soll der Gewässerraum gesichert werden.

Mit dem vorliegenden Erlass wird den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung
(SR 814.201; abgekürzt GSchV) Rechnung getragen und der Gewässerraum vorläufig
materiell gesichert. Die formelle Festlegung des Gewässerraumes hat noch zu erfolgen,
sobald die kantonalgesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

Gegenüber dem Wettibach auf der Parzelle Nr. 2025 gelten weiterhin die Übergangsbe-
stimmungen der Gewässerschutzverordnung sowie der baugesetzliche Gewässerab-
stand.

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 23. April 2014 durchgeführt. Die darin
erwähnten zwingenden Ausführungen wurden berücksichtigt.

Der Stadtrat hat den Baulinienplan am 15. Juni 2015 erlassen. Die Auflage erfolgte vom 1.
Juli bis 30. Juli 2015. Gemäss Angaben der Stadt sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden
kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (2-fach)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst